

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Am Unteren Auweg",
Gemarkung Haßmersheim im Anzeigeverfahren

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim
in öffentlicher Sitzung am 22. Mai 1989
als Satzung beschlossene Bebauungsplan
"Am Unteren Auweg", Gemarkung Haßmersheim
wurde dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Baurechtsamt
aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung
vom 22.05.1989.

Der Bebauungsplan "Am Unteren Auweg", Gemarkung Haßmersheim
wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (Vgl. § 12 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim
Bürgermeisteramt 6954 Haßmersheim, Theodor-Heuß-Str. 45, Bauamt Zimmer Nr. 10
während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den
Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der
Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß
§ 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der og.
Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in
der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der
Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel
begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung
vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetz-
blatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund
der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein
Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande ge-
kommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung
oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetz-
widrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die
Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Haßmersheim, den 04.05.1990

Bürgermeisteramt

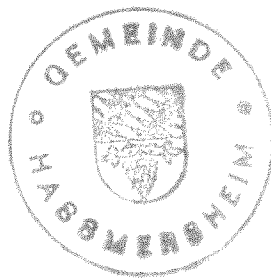


Beurkundung über die öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Bekanntmachung wurde entsprechend der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt mit Ortsnachrichten der Gemeinde Hassmersheim, Ausgabe vom Freitag, den 04. Mai 1990, Nr. 18, öffentlich bekanntgemacht.

Hassmersheim, den 04. Mai 1990

Bürgermeisteramt:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dietrich".

Dietrich, Bürgermeister